

# Mensch und Recht

Nr. 159

März  
2021

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54  
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Noch immer grosse Arbeitslast beim Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg

Zum Geleit

## Menschenrechtsschutz während der Pandemie Rangordnung

Im abgelaufenen Jahr 2020 konnten sich die Menschen in Europa darüber freuen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 70 Jahre alt geworden ist. Sie war die Basis zur Schaffung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg. Seit dessen Gründung im Jahre 1959 wacht er darüber, dass die Mitgliedstaaten des Europarates die Menschenrechte und Grundfreiheiten respektieren, die in der EMRK allen Menschen in Europa garantiert werden.

Selbstredend ist auch der EGMR von den Auswirkungen der weltweit grassierenden COVID-19-Pandemie betroffen. Darüber hat der aus Island stammende Präsident des Gerichtshofes, *Róbert Ragnar Spanó*, vor einiger Zeit berichtet.

Trotz der weltweiten Gesundheitskrise, so führte er aus, sei der Gerichtshof bisher in der Lage gewesen, seine Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Alle Dienste des Gerichtshofes hätten sehr gut funktioniert. Mit Beginn der gesundheitspolizeilich notwendigen Freiheitseinschränkungen sei einerseits gesichert worden, dass der Gerichtshof jederzeit die stets dringlichen Anträge auf einstweilige Anordnungen erlassen kann; andererseits hat sich der Gerichtshof so organisiert, dass er beispielsweise acht Anhörungen in Fällen, die vor seiner Grossen Kammer liegen, per Videokonferenz durchführen konnte. Während beider Phasen, in welchen die Bewegungsfreiheit in Frankreich stark eingeschränkt war, also von März bis Mai und von November bis Dezember 2020, sei somit die Arbeit im Gericht nicht stillgestanden.

Damit, so konnte *Spanó* feststellen, habe diese «Schlüsselinstitution auf europäischer Ebene mit dem Auftrag, die Grundprinzipien der Konvention, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu schützen», stets ordnungsgemäss gearbeitet.

### Noch immer ein Berg von Arbeit

Den Gerichtshof erreichen jedes Jahr noch immer viele Zehntausende von Beschwerden aus allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates. Und obschon der Grossteil dieser Beschwerden aus den unterschiedlichsten Gründen von vornherein als unzulässig scheitern – beispielsweise, weil die Rügen einer Verletzung der EMRK im vorangegangenen innerstaatlichen Verfahren nicht oder nicht richtig geltend ge-

macht worden sind – sieht sich der EGMR stets vor einer grossen Zahl unerledigter Beschwerden. Ende 2019 waren es 59'800; während des Jahres 2020 ist dieser Berg um 4 % auf 62'000 Fälle angestiegen.

Während des Jahres 2020 sind von den 47 Richtern des EGMR 37'289 Beschwerden als unzulässig erklärt worden; in 1'901 Fällen hat der Gerichtshof Beschwerden durch ein Urteil abgeschlossen.

### Vier Staaten massiv verantwortlich

Der überwiegende Anteil aller Beschwerden stammt aus nur vier der 47 Länder des Europarates: der *Russischen Union* (22 %), der *Türkei* (19 %), der *Ukraine* (16,8 %) und aus *Rumänien* (12,2 %). Zusammen sind somit die Behörden dieser vier Staaten für insgesamt 70 % aller Beschwerden in Strassburg verantwortlich!

An fünfter Stelle steht als einziger westeuropäischer Staat beschämenderweise *Italien* mit 5,6 %; dann folgen *Aserbeidschan* (3,3 %), *Serbien* (2,8 %), *Armenien* (2,3 %), *Polen* (1,9 %) und die Republik *Moldawien* (1,7 %). Auf die restlichen 37 Staaten entfallen insgesamt 12,6 % aller Beschwerden.

### Interessante Kennzahlen

Nun sagt die absolute Zahl der neuen Beschwerden noch nichts über den Stand der Beachtung oder Nicht-Beachtung der EMRK-Rechte aus; je bevölkerungsreicher ein Land ist, desto mehr Beschwerden sind tendenziell zu erwarten. Deshalb führen die Statistiker des EGMR auch Zahlen auf, welche zeigen, wie viele Beschwerden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eines Staates in Strassburg eingehen.

Im europäischen Durchschnitt ist demnach mit einer Beschwerde je 20'000 Einwohner zu rechnen; je 10'000 Einwohner ergibt sich somit die statistische Zahl 0,5.

Auf dieser Basis kann nun eine Rangordnung der 47 Staaten aufgestellt werden. Da zeigt es sich, dass *Montenegro* 3,5 Beschwerden auf 10'000 Einwohner aufweist, also sieben Mal mehr als der Durchschnitt. Es folgen *Serbien* (2,65), *Bosnien-Herzegowina* (2,49), *Liechtenstein* (2,31), *Lettland* (2,17), *San Marino* (1,71), *Rumänien* (1,55), *Kroatien* (1,52), *Moldawien* (1,47), *Andorra* (1,43), *Nord-Mazedonien* (1,32), *Türkei* (1,09) und *Ungarn* (1,06).

Dass die Kleinstaaten *Liechtenstein*, *San Marino* und *Andorra* eine hohe Zahl → S. 2

Aus dem nebenstehenden Bericht über die Statistik der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Jahre 2020 geht hervor, dass die Schweiz als Mitgliedstaat des Europarates innerhalb der Familie der klassischen westeuropäischen Staaten lediglich auf dem nicht gerade glänzenden Rang 15 gelandet ist, hinter *Portugal* und *Italien* – und selbst hinter dem bis 1998 noch kommunistischen Balkanstaat *Albanien*.

Diese Tatsache stellt für die Schweiz und insbesondere ihre Justiz nicht gerade ein Ruhmesblatt dar. Sie zeigt, dass sowohl Richterinnen und Richter in den Kantonen als auch im Bund in Bezug auf Beachtung der Grundfreiheiten und Menschenrechte bei ihren Urteilen zu wünschen übriglassen. Mit ein Grund für dieses nicht sehr erhebende Zeugnis mag auch der Umstand sein, dass die an unseren Gerichten entscheidenden Personen wohl noch immer einiges zu nahe an den politischen Parteien leben – nicht zuletzt, um die eigene Wiederwahl nach der für richterliche Ämter doch sehr kurzen Wahlperiode von meist nur gerade sechs Jahren zu sichern.

Bei der Betrachtung dieser Fragen darf auch die Tatsache nicht übersehen werden, dass im Jahre 2020 innerhalb der 47 Europaratsstaaten immerhin deren fünf – *Andorra*, *Luxemburg*, die *Niederlande*, *Österreich* und *Schweden* – es geschafft haben, das 2020 Jahr ohne eine einzige Verurteilung in Strassburg abzuschliessen.

Dass das *Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nord-Irland* auf je 10'000 seiner Einwohner nur gerade 0,04 Beschwerden zu verzeichnen hatte – das ist, mit anderen Worten, nur eine einzige Beschwerde auf insgesamt eine Viertelmillion Einwohner – kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass damals, als Grossbritannien die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in sein Landesrecht überführte, ein umfangreiches Programm aufgestellt und durchgeführt hat, um jene Personen, die in Gerichten an Entscheidungen mitwirken, in Fragen der EMRK ausführlich zu schulen. Wie das Beispiel zeigt, scheinen sich solche Bemühungen auszuzahlen.

Das für die Schweiz unbefriedigende Ergebnis, das aus der Statistik deutlich hervorgeht, sollte für unsere Gerichte Ansporn sein, im Wettbewerb um die wichtigsten Rechte rasch aufzuholen. ●

aufweisen, erstaunt deshalb nicht, weil dort schon nur ganz wenige Beschwerden den Durchschnitt zufolge der geringen Zahl der Einwohner stark ansteigen lassen. Immerhin: *Monaco* ist davon nicht betroffen; seine Kennzahl liegt bei 0,79.

### Wo liegt die Schweiz in dieser Statistik?

Die *Schweiz* liegt in dieser Statistik mit 0,32 Beschwerden je 10'000 Einwohner zwar einiges unterhalb des Durchschnitts der 47 europäischen Staaten (es fehlen im Europarat noch immer *Belarus*, *Kosovo* und der *Vatikanstaat*). Doch zum Teil erheblich besser als die Schweiz sind *Albanien* (0,27), *Portugal* (0,25), *Finnland* und die *Niederlande* (je 0,22), *Norwegen* (0,18), *Schweden* (0,17), *Belgien* und *Dänemark* (je 0,11), *Frankreich* (0,10), *Spanien* (0,09), *Irland* (0,08), *Deutschland* (0,07), und *Grossbritannien* (0,04), welches am besten dasteht.

Dass vor allem die beiden Nachbarländer *Deutschland* und *Frankreich* die Schweiz in dieser Rangordnung um Längen schlagen, hat zweifellos damit zu tun, dass in diesen Ländern hervorragende Verfassungsgerichte bestehen, so dass dort Verstösse gegen die EMRK auf Grund von Gesetzen, welche deren Verfassung zuwiderlaufen, bereits im innerstaatlichen Verfahren festgestellt und behoben werden können. Da die Schweiz noch immer kein Bundesverfassungsgericht kennt, weil sich das Parlament das Recht vorbehalten will, mit Gesetzen die Verfassung zu verletzen, muss sie in Kauf nehmen, dass sie – *hinter Italien* und *Portugal* – innerhalb der westeuropäischen Staatenfamilie lediglich den 15. Rang einnimmt.

### Wo lagen die Schweizer Defizite?

Im Jahre 2020 hat der Gerichtshof 14 Urteile in Verfahren gegen die Schweiz gefällt. In *acht* Urteilen stellte er fest, die Schweiz habe die EMRK *nicht verletzt*; in *sechs* Urteilen wurden jedoch eine oder mehrere *Verletzungen* der EMRK festgestellt:

- Art. 2 Unbeachtetes Recht auf Leben;
- Art. 2 Ungenügende Untersuchung eines unnatürlichen Todesfalls;
- Art. 3 Unzulässige Ausschaffung;
- Art. 5 Unzulässiger Freiheitsentzug;
- Art. 6 Kein faires Gerichtsverfahren;
- Art. 6 Zu langes Gerichtsverfahren;
- Art. 10 Verletzung der Äusserungsfreiheit;
- Art. 14 Diskriminierung in Verbindung mit einem anderen Artikel der EMRK.

Aus dieser Aufzählung ergibt sich, dass sich offensichtlich unser Bundesgericht in den betreffenden Fällen zu wenig Gedanken zu den Garantien gemacht hat, welche die EMRK den Bürgerinnen und Bürgern Europas zusichert.

Dies ist keine frohe Kunde: Wir erwarten von unseren hochgelehrten Bundesrichtern und Bundesrichterinnen, dass sie insbesondere solch grundlegenden Garantien die erforderliche Beachtung schenken. Derartige Fehler können vermieden werden, indem in jedem Fall zuallererst die wichtige Frage nach den möglicherweise verletzten EMRK-Rechten gestellt wird. ●

## Betteln darf nicht generell verboten und bestraft werden

# Das Genfer Bettelverbot unter Beschuss

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 19. Januar 2021 die Beschwerde der heute 29jährigen rumänischen Roma *Violeta-Sibianca Lăcătuș* gegen die Schweiz gutgeheissen und dabei festgestellt, dass das Gesetz des Kantons Genf, welches das Betteln verbietet, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – das Recht auf Anspruch auf Achtung des Privatlebens – verletzt.

### Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) *Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.*

(2) *Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

Die Genfer Behörden hatten ihr, gestützt auf das kantonale Gesetz, welches Betteln verbietet, einen erbettelten Betrag von Fr. 16.75 beschlagnahmt, sie zu einer Busse von 500 Franken verurteilt und sie – weil sie diese naturgemäss nicht bezahlen konnte – vom 24. bis zum 28. März 2015, also während fünf Tagen, ersatzweise im Gefängnis *Champ-Dollon* inhaftiert.

Die Schweiz muss nun die Beschwerdeführerin mit 922 Euro für den erlittenen widerrechtlichen Eingriff in ihre Freiheit entschädigen.

Eigenartigerweise scheint die Genfer Anwältin der Beschwerdeführerin keine Anträge gestellt zu haben, der Schweiz die Anwaltskosten ebenfalls aufzuerlegen, so dass es zu keinem Kostenentscheid gekommen ist.

Das entsprechende Urteil umfasst insgesamt 47 Seiten!

### Ermittlungen über Betteln in Europa

Der Menschenrechts-Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Ziffern 19 bis 26 zuerst im Einzelnen untersucht, wie die Gesetze von 38 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Betteln bewerten. Dabei hat sich gezeigt, dass in dieser Hinsicht eine grosse Vielfalt besteht. Teils wird Betteln national, oft aber nur regional oder sogar bloss lokal verboten.

Sodann hat der EGMR in den Ziffern 27 bis 31 die Rechtsprechung in einer Reihe von Staaten in Bezug auf das Betteln untersucht.

Erst nachdem er sich so eine Übersicht zur Behandlung dieses sensiblen Themas im grossen europäischen Gerichtssprengel der EMRK verschafft hat – in welchem mittlerweile 837'578'000 Menschen leben! –, machte er sich daran, die Argumente der

Beschwerdeführerin und jene der Schweizer Regierung gegeneinander abzuwägen.

### Stumm den Becher hingehalten

Schon in den nationalen Urteilen in dieser Sache war festgehalten worden, dass die verhältnismässig junge rumänische Bettlerin jeweils Passanten um Geld gebeten hat, indem sie ihnen auf der Strasse einen Becher stumm entgegenhielt. Ihre Äusserung gegenüber einer Mehrzahl von Personen bestand somit einzig in dieser Geste. Ihr Betteln war durch keinerlei Aufdringlichkeit aufgefallen.

### Extreme Armut und Menschenrechte

Bei der Beurteilung nahm der EGMR auch Bezug auf die Bemühungen sowohl im Rahmen des Europarates als auch jenem der Vereinten Nationen sowie jene der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völker, den Widerspruch zwischen extremer Armut und dem Anspruch auf Geltung der Menschenrechte zu verringern – Aspekte, die das Bundesgericht offensichtlich bei seiner Urteilsbildung ausser Acht gelassen hatte.

In seinem Urteil liess es der EGMR zwar offen, ob Gesetze gegen das Betteln grundsätzlich zulässig sind oder gegen die EMRK verstossen. Er beschränkte sich in der Folge auf die Frage, ob die Handlungen der Genfer Polizei und der Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sind.

### Fehlende Verhältnismässigkeit

Dazu bedürfte es gemäss der seit langem etablierten Rechtsprechung zu solchen Eingriffen von Behörden ein «*dringendes gesellschaftliches Bedürfnis*» sowie einer Balance zwischen einer Massnahme und dem damit angepeilten Ziel. Genau dies jedoch liessen die Genfer Massnahmen und die gerichtlichen Entscheidungen der Genfer Richter und des Bundesgerichts vermissen: Mit dem Einsperren einer Person, die extrem arm ist und deswegen andere Menschen unaufdringlich darum bittet, ihr Almosen zu geben, damit sie überleben kann, kann keines der Ziele, die das Gesetz verfolgt, auf verhältnismässige Weise erreicht werden.

### Verletzung von Artikel 10 EMRK?

In der Beschwerde war auch eine Verletzung von Artikel 10 der EMRK gerügt worden – die Verletzung der Äusserungsfreiheit. Diese Garantie schützt jede Art von Äusserung, also auch die stumm bettelnde Geste gegenüber Unbekannten.

Der Gerichtshof hat diese Frage jedoch nicht näher untersucht. Er begründete dies damit, nachdem er eine Verletzung von Artikel 8 festgestellt habe, werfe die Rüge der Verletzung von Artikel 10 keine wesentlich anderen Fragen auf als jene, welche schon für die Beurteilung der Frage der Verletzung des Rechts auf Privatleben aufgeworfen und vom Gericht beantwortet worden seien. ●

## Deutschland: Verwirrliches Gesetzbasteln

Seitdem das in Karlsruhe residierende deutsche Bundesverfassungsgericht vor etwas mehr als einem Jahr – am 26. Februar 2020 – den von einer schwachen Mehrheit des deutschen Bundestages (309 Ja von 602 Stimmberechtigten = 51,23 %) im Herbst 2015 beschlossenen § 217 des Strafgesetzbuches («Geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung») einstimmig als *grundgesetzwidrig* und als dermassen *schief geraten* gewertet hat, dass er nicht einmal einer verfassungsmässigen Auslegung zugänglich gewesen wäre und deshalb von *Beginn an als nichtig* erklärt werden musste, hat in der Bundesrepublik Deutschland ein verwirrliches Gesetzbasteln eingesetzt.

Insbesondere Abgeordnete im Deutschen Bundestag halten die deutsche Gesellschaft offenbar für unfähig, im Bereich der Suizidbegleitung Freiheit ohne Sondergesetz, also ohne durch Obrigkeit verordnete Detail-Anleitung, vernünftig gestalten und sinnvoll benützen zu können.

### Weit entfernt von Sachkenntnis

Mit geringfügigen Ausnahmen darf festgestellt werden, dass die jeweiligen Verfassergruppen vor allem auszeichnen, über keinerlei Sachkenntnis im Bereich der Suizidhilfe zu verfügen und sich solche auch nicht verschaffen zu wollen – ganz im Sinne des im Bundestag vorgetragenen *Pippi-Langstrumpf-Lied-Textes* der vorübergehend als SPD-Vorsitzenden tätig gewesen und gescheiterten Abgeordneten *Andrea Nahles* mit dem Wortlaut: «Ich mache mir die Welt so, wie es mir gefällt.»

So etwa hat die FDP-Abgeordnete *Katrin Helling-Plahr* bei der Vorstellung ihres gemeinsam mit den übrigen Abgeordneten *Petra Sitte* (Linke), dem COVID 19-Kommentator *Karl Lauterbach* (SPD) und weiteren erarbeiteten Gesetzesentwürfs in der Bundespressekonferenz stolz betont, sich auf keinen Fall jemals mit der Präsidenten des Vereins Sterbehilfe, dem ehemaligen hamburgischen Justizsenator Dr. *Roger Kusch*, unterhalten zu haben.

Das ist ein Grund, das Diktum des an der Universität Zürich von 1973 bis 2002 tätig gewesen und hochgeschätzten deutschen Rechtsprofessors Dr. *Manfred Rehbinder* zu variieren. Er meinte jeweils augenzwinkernd zu seinen Studierenden: «*Rechtskenntnis erleichtert die Rechtsanwendung ungemain!*» Für Gesetzesbastler müsste es entsprechend heissen: «*Sachkenntnis erleichtert die Rechtsetzung ungemain!*»

Bar jeder Sachkenntnis ist auch der Entwurf, den die beiden Abgeordneten *Renate Künast* und *Katja Keul* (Grüne) gebastelt haben.

### Verfehlt Ziele hinter den Entwürfen

Nicht nur in den von diesen beiden Abgeordneten-Gruppen vorgelegten Entwürfen, auch in anderen ähnlichen Elaboraten findet sich die Unbekümmertheit in Bezug auf unumstössliche Tatsachen und Erfordernisse im Bereich der Suizidhilfe – vor allem in jenem, der aus der Küche der ultrakonservativen Katholiken stammt – näm-

lich der zum mittelalterlich gebliebenen und mit deutschen Pharmafabrikanten verhandelten vatikanischen Nobelorden der «Malteser Ritter» zählenden «Deutschen Stiftung Patientenschutz» – vormals «Deutsche Hospiz-Stiftung» – mit dem missionarischen Aktivisten *Eugen Brysch* und dem als Grundrechtsignoranten aufgefallenen Giessener Rechtsprofessors *Steffen Augsburg*. Sie hatten schon die Blaupause zum vor einem Jahr an der Verfassung gescheiterten § 217 StGB verbrochen, die dann von *Brand/Griese* transportiert wurde.

Die Entwürfe atmen alle den vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für unzulässig erklärten Zweck, in absehbarer Zeit die Tätigkeit von Vereinen, die unter anderem Suizidhilfe ermöglichen, wieder ins Abseits rücken zu können.

Überaus deutlich hat dies der bereits erwähnte *Karl Lauterbach* durchscheinen lassen: ihm gehe es darum, in Zukunft «Sterbehilfevereine» erneut zu verbieten. Gewissen Leuten fehlt offensichtlich jede Erkenntnis- und Lernfähigkeit.

### Zwei abzulehnende Absichten

Nicht nur diese Absicht ist abzulehnen, sondern auch die Auffassung jener, denen ein Suizidhilfegesetz nach dem Vorbild des «Schwangerschaftskonfliktgesetzes» vorschwebt und deshalb auf einen Beratungszwang für Personen fokussieren, die sich aufgrund persönlicher Überlegungen dazu entschlossen haben, das Ende ihres Lebens selbstbewusst und autonom zu bestimmen.

Das Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz in Deutschland wurde nur deswegen notwendig, weil der Schwangerschaftsabbruch – beispielsweise im Sinne der Fristenlösung – vom deutschen Recht noch immer im Sinne der unrühmlich verflochtenen völkischen Rechtsvorstellung und aufgrund der römisch-katholischen Extremposition als *Delikt* gilt, welches offenbar nur durch eine Zwangsberatung in Recht umgeformt werden kann. Die ähnliche, ebenfalls auf kirchlichen Einfluss zurückgehende Rechtsauffassung in Bezug auf einen Suizid, ist allerdings durch den eingangs erwähnten Gerichtsentscheid aus Karlsruhe vom (zwar straflosen) Unrecht zu einem *Menschenrecht* umgewandelt worden. Mit anderen Worten: Ist Schwangerschaftsabbruch nach wie vor wohl eine «staatliche Sünde», gilt dies für den Suizid seit mehr als einem Jahr nicht mehr.

### Unehrllichkeit schon im Entwurf

In einem der Gesetzesentwürfe aus dem Parlament wird zuerst so getan, als sei eine derartige Beratung freiwillig; doch ein paar Zeilen später wird ersichtlich, dass niemand bei einem freiwilligen Lebensende begleitet werden könnte, wenn er nicht vorher ein amtliches Dokument darüber vorlegen kann, welches ihm die Zwangsberatung bescheinigt. In einem anderen – privaten – Entwurf eines Verbandes, welcher der Selbstbestimmung eigentlich positiv gegenübersteht, ist die tragikomische

Formulierung zu finden, «(d)ie Beratung ist von den Hilfesuchenden freiwillig in Anspruch zu nehmen.». Dieser absurde Satz kann von jetzt an in juristischen Fakultäten als weiteres Beispiel einer *contradictio in adiecto* verwendet werden und zieht so mit dem bisher oft verwendeten Bild des *kreisförmigen Quadrats* gleich.

### Monopol für Ärzte?

In einer Reihe von Entwürfen ersieht man auch die Absicht, Suizidhilfe zum Monopolbereich von Ärzten machen zu wollen – natürlich wieder in der Absicht, den Vereinen die Basis zu entziehen.

Dem steht allerdings die verbreitete Skepsis entgegen, diesen Bereich ausgerechnet jenem Berufsstand ausschliesslich zuzuordnen, der sich seit Jahrzehnten mehrheitlich dem Befehl des Bundesärztekammer-Präsidenten (bis 2019) *Frank Ulrich Montgomery* untergeordnet hat: Die Musterberufsordnung der Bundesärztekammer verbietet Suizidhilfe, denn sie sei keine ärztliche Tätigkeit, und man solle dies doch «den Klempner machen lassen» (sic!).

Die Ärzteschaft steht auch in der Kritik aus eigenen Reihen, Sterbende medizinkommerziell zulasten der Krankenkassen durch unnötige, oft sogar verfehlte Überbehandlung *auszubeuten*. Die entsprechenden Warnungen und Anklagen des früher in der Bundesrepublik, heute in Lausanne tätigen Palliativmedizin-Professors *Gian Domenico Borasio* sprechen da Bände.

### Das Märchen vom Graubereich

Aus der Ecke der Gegner der Selbstbestimmung stammt auch das Märchen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe zu Rechtsunsicherheit und zu einem nicht weiter zu duldenen *Graubereich* geführt.

Es wird insbesondere von Medienleuten gepflegt, deren Sozialisierung sich wahrscheinlich in den Verhältnissen religiös verankerter Familien oder in konfessionell gebundenen Journalistenschulen – deren Absolventen in den Medien der gesamten Bundesrepublik verbreitet sind – stattgefunden hat: Beispiele dafür sind etwa der ehemalige Chefredakteur und gegenwärtige Kolumnist der «Süddeutschen Zeitung», *Heribert Prantl*, oder die beim «Spiegel» für diese Fragen eingesetzte *Cornelia Schmergal*. Mit dieser Kampagne soll dem Volk suggeriert werden, es gehe nicht ohne ein ordnendes Gesetz.

Sind Deutsche charakterlich tatsächlich viel schlechter als ihre Schweizer Nachbarn? In der Schweiz funktioniert Suizidhilfe seit 1985 ohne Sondergesetz. Bemühungen dazu hat die Bundesregierung der Schweiz schon am 29. Juni 2011 aufgrund ihrer Erfahrung eine Absage erteilt: «Die ordentlichen Gesetze sind absolut ausreichend, um Missbräuche bei der Suizidhilfe zu vermeiden.» Und so ist es auch.

Ein einziger Gesetzesentwurf erscheint liberal genug, wenn es denn wirklich einen braucht: jenen der Universitäten Augsburg, München und Halle. Doch auch er ist nicht frei von Behördengläubigkeit: Die Frage, ob eine sterbepollige Person *urteilsfähig* sei, soll eine *mehrköpfige Kommission* mit zwei Ärzten, darunter einem Psychiater, beurteilen. Absolut überlassen! ●

## Militärpflichtersatzsteuer wackelt erheblich

Die in der Schweiz seit langem bestehende Pflicht, dann eine Ersatzabgabe zu bezahlen, wenn jemand seiner staatlichen Dienstpflicht nicht nachkommen kann, ist durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg vom 12. Januar 2021 stark ins Wackeln gekommen:

Der Beschwerdeführer *Jonas Ryser*, der wegen einer nicht näher bezeichneten *geringfügigen gesundheitlichen Behinderung* als dienstuntauglich erklärt worden ist, und der deshalb Fr. 254.45 Wehrpflichtersatzabgabe hätte bezahlen müssen, hat sich erfolgreich dagegen gewehrt.

Er hatte geltend gemacht, er werde gegenüber Bürgern, welche diese Steuer deswegen nicht bezahlen müssen, weil sie *gesundheitlich erheblich behindert* sind, diskriminiert.

Damit bezog er sich auf das frühere Urteil des EGMR zur schweizerischen Militärpflichtersatzgesetzgebung in der Sache *Glor gegen die Schweiz* vom 30. April 2009. In jenem Fall wurde die Schweiz in Strassburg verurteilt, weil sie einen Wehrmann, der an Diabetes leidet, als dienstuntauglich bezeichnet und damit der Wehrdienstersatzpflicht unterworfen hatte, obwohl dieser erklärt hatte, er würde trotz seiner Krankheit in einer Funktion Militärdienst leisten, in welcher seine Krankheit ihn nicht besonders behindere.

Ryser argumentierte, es liege deshalb eine Diskriminierung vor, weil bei Dienstuntauglichkeit zwischen schwerer und weniger schwerer Behinderung unterschieden werde; dies sei nicht gerechtfertigt.

Eine aus sieben Richtern bestehende Kammer der Dritten Sektion des EGMR ist dieser Argumentation mit 6:1 gefolgt; dem Urteil – das noch in der alten Besetzung gefällt worden ist – hat die mittlerweile aus dem Gericht ausgeschiedene Schweizer

Richterin *Helen Keller* allerdings nicht zugestimmt und dies in einer ausführlichen abweichenden Stellungnahme auch im Einzelnen begründet.

Sie war der Auffassung, eigentlich hätte die Beschwerde für unzulässig erklärt oder aber von Anfang an der Grossen Kammer des Gerichtshofes – die aus 17 Richtern besteht – überwiesen werden sollen.

Mittlerweile hat die Schweiz den Fall noch vor die *Grosse Kammer* gezogen, so dass nun noch 17 Richter über diese Sache neu zu entscheiden haben, nachdem ein Panel von sieben Richtern am EGMR dem Weiterzug zugestimmt hat.

### Beschränktes Diskriminierungsverbot

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält in ihrem Artikel 14 zwar ein Verbot der Diskriminierung, doch gilt dieses nicht etwa allgemein, sondern nur dann, wenn gleichzeitig eine materielle Garantie der Konvention als verletzt erscheint.

#### Artikel 14 EMRK Diskriminierungsverbot

*Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.*

Die Schweiz hatte im Strassburger Verfahren bestritten, dass eine solche Steuerangelegenheit unter den in Artikel 8 EMRK (siehe blauer Kasten auf Seite 2) enthaltenen Begriff des «Privatlebens» falle; deshalb sei auch die Anerkennung einer Diskriminierung nicht zulässig.

Dem hat die überwältigende Mehrheit der Kammer widersprochen: Eine vom Staat erhobene Steuer, die ihren Ursprung in der krankheitsbedingten Unfähigkeit hat, in der Armee zu dienen, was somit einen Zustand darstelle, der sich der Kontrolle des Indivi-

duums entzieht, falle zweifellos in den Anwendungsbereich von Artikel 8 EMRK, auch wenn die Folgen dieser Massnahme in erster Linie finanzieller Art seien.

Insofern, so das Urteil weiter, sei das Gericht der Auffassung, die aktuelle Beschwerde von *Jonas Ryser* unterscheide sich kaum von derjenigen des früheren Beschwerdeführers *Sven Glor*.

Dem entsprechend verurteilte der Gerichtshof die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Anspruch auf Achtung vor dem Privatleben).

### Gesetzesänderung erforderlich

Wird das Strassburger Urteil *Ryser gegen die Schweiz* rechtskräftig, dürfte dies wohl eine Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) erforderlich machen. Dieses sieht in Artikel 4 (Befreiung von der Ersatzpflicht) eine solche Befreiung nur dann vor, wenn jemand *erheblich* behindert ist. In der Unterscheidung zwischen *erheblicher* und *leichter* Behinderung bei der Dienstuntauglichkeitsklärung wird von der Mehrheit der Kammer des EGMR eben die unzulässige Diskriminierung erblickt.

### Allgemeines Diskriminierungsverbot

Ein *allgemeines* Diskriminierungsverbot sieht die EMRK nirgends vor. Doch am 4. November 2000 ist zur EMRK neu das 12. Protokoll entstanden. Artikel 1 sieht ein *allgemeines* Diskriminierungsverbot vor:

*«Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.*

*Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe.»*

Seit *mehr als zwanzig Jahren* (sic!) wird darauf gewartet, dass auch die Schweiz dieses wesentliche Zusatzprotokoll zur EMRK endlich ebenfalls ratifiziert und damit ihren Willen kundtut, wirklich niemanden und in keinem Bereich zu diskriminieren. Worauf wartet der Bundesrat? ●

## Verdiente Niederlage der unbelehrbaren SRG vor dem Menschenrechtsgerichtshof

## Die SRG und ihre Arroganz der Macht

Die SRG – die *Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft*, welche die öffentlich-rechtlichen Sender von Radio und Fernsehen in der Schweiz betreibt –, ist in Strassburg in ihrem Kampf gegen den «Verein gegen Tierfabriken» mit ihrer Auffassung gescheitert, sie werde in ihrer Äusserungsfreiheit verletzt, wenn man sie zwingen wolle, Werbespots dieses Vereins ausstrahlen.

Mit Urteil vom 22. Dezember 2020 hat der Strassburger Gerichtshof das ihrer Arroganz der Macht entsprungene Ansinnen

*einstimmig* verworfen, womit nun hoffentlich unter dieses Kapitel endlich ein definitiver Schlussstrich gezogen werden kann.

Nachdem der «Verein gegen Tierfabriken» gegen die SRG in Strassburg zweimal wegen derer Weigerung, seine Spots zu senden, erfolgreich verklagt hatte, und schliesslich das Bundesgericht in Nachachtung dieser Urteile die SRG verpflichtete, die Ausstrahlung vorzunehmen, verzögerte die offenbar mit *Gillenbauern verbundene* SRG dies mit einer aussichtslosen Beschwerde. Schäm Di! ●